

Verhaltens-Kodex

von der Evangelisch-Lutherischen Landes-Kirche in Sachsen bei einer Mitarbeit im Hauptamt oder Ehrenamt

Liebe Schwestern und Brüder,

unsere Kirche ist die Evangelische Landes-Kirche in Sachsen.

In unserer Kirche sind alle Menschen geschützt.

Das ist mir wichtig.

Das ist für unsere Kirche wichtig.

Nur so können wir Glauben stärken.

Nur so können Menschen vertrauen.

Sie arbeiten in unserer Kirche mit.

Darüber freue ich mich.

Durch sie fühlen sich Menschen in unserer Kirche wohl.

Dafür brauchen sie aber Klarheit.

Mit diesem Verhaltens-Kodex bekommen sie Klarheit.

Er legt Regeln für ein gutes Miteinander fest.

Wir wollen damit unsere Kirche sicherer machen.

Besonders für Kinder und Jugendliche.

Damit verhindern wir Gewalt.

Dieser Verhaltens-Kodex ist Teil von der Gewalt-Schutz-Richt-Linie.

Diese Richt-Linie hat die Landes-Synode beschlossen.

Die Landes-Synode trifft alle Entscheidungen in unserer Kirche.

Deshalb ist der Verhaltens-Kodex Pflicht.

Auch die Schulung zum Verhaltens-Kodex.

Das gilt für Hauptamtliche und Ehrenamtliche.

Also für alle, die in unserer Kirche mitarbeiten.

Es gibt auch Schutz-Konzepte.
Alle diese Dinge machen unsere Kirche besser.
Damit zeigen wir Verantwortung.
Der Verhaltens-Kodex verbessert unser Miteinander.

Danke für Ihre Arbeit!
Sie machen unsere Kirche sicherer.
Das ist unser gemeinsames Ziel!

Landesbischof Tobias Bilz

Mehr Informationen zum Verhaltens-Kodex:

Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Heike Siebert

Caspar-David-Friedrich-Straße 5

01219 Dresden

Telefon: 0341-35531477 | 0351-4692411

E-Mail: heike.siebert@evlks.de



Verhaltens-Kodex

von der Evangelisch-Lutherischen Landes-Kirche in Sachsen

Ein Kodex ist eine Sammlung von Regeln.

Im Verhaltens-Kodex stehen Regeln, wie wir uns verhalten sollen.

Sie gelten für alle in der Evangelischen Kirche in Sachsen.

Alle hier müssen sich an diese Regeln halten.

Dafür gibt es Schulungen.

Dabei lernen alle diese Regeln.

Und alle lernen, wie wichtig diese Regeln sind.

Das sind die Regeln:

1. **Niemand** soll die Grenzen von einem Menschen verletzen.

Nicht körperlich.

Zum Beispiel bei einer Umarmung.

Die Person muss damit einverstanden sein.

Sonst verletzt man ihre Grenzen.

Das sollen Sie verhindern.

Grenzen verletzen kann man auch mit Worten.

Zum Beispiel mit zu neugierigen Fragen.

Manche Menschen möchten **nicht** alles beantworten.

Und man sollte **niemanden** zu etwas überreden.

Das muss man akzeptieren.

Sonst verletzt man die Grenzen von den Menschen.

Das sollen Sie verhindern.

Es soll auch **keine** Gewalt geben.

Sie kann körperlich sein.

Zum Beispiel bei Schlägen.

Das sollen Sie verhindern.

Gewalt kann auch sexuell sein.

Zum Beispiel wenn jemand Sex will.

Aber die andere Person will das **nicht**.

Dann ist das sexuelle Gewalt.

Das sollen Sie verhindern.

Sie achten bei Ihrer Mitarbeit darauf.

2. Sie werten **niemanden** ab.
Sie behandeln alle Menschen gleich.
Sie verletzen **niemanden** durch Gewalt.
Nicht körperlich.
Und **nicht** mit Worten.
Auch andere Personen sollen sich so verhalten.
Sie achten darauf.

3. Jede Person hat eine persönliche Grenze.
Sie achten darauf.
Sie achten auch darauf, dass sich **niemand** schämt.
Sie nehmen diese persönlichen Grenzen bewusst wahr.
Und Sie respektieren diese Grenzen.

4. Bei Ihrer Tätigkeit haben Sie Beziehungen zu anderen Menschen.
Sie verheimlichen **nichts**.
Dabei sind Sie zu allen freundlich und gerecht
Sie sind für alle da.
Mit Nähe und Abstand gehen Sie bewusst um.
Sie sind sich Ihrer Verantwortung bewusst.

5. Manchmal sorgen Sie bei Ihrer Arbeit in der Kirche für Menschen:
 - Kinder
 - Jugendliche
 - ErwachseneSie wollen alle davor schützen:
 - vor Schaden an Körper und Seele
 - vor jeder Art von Missbrauch
 - vor Gewalt

6. In der Kirche gibt es besondere Beziehungen zwischen den Menschen.
Dabei ist viel Vertrauen wichtig.
Die Beziehungen können zu eng werden.
Menschen können sich abhängig fühlen von anderen.
Oder jemand kann Macht ausüben.
Das wissen Sie.
In diesen Beziehungen kann das besonders oft passieren:
- zu Personen unter 18 Jahren
 - zu anderen Personen, die von Ihnen abhängig sind
 - in der Seel-Sorge
 - bei der Beratung
 - zu den Chefs
7. In der Seel-Sorge gibt es **keine** sexuellen Kontakte.
Auch in anderen Beziehungen mit viel Vertrauen in der Kirche **nicht**.
Die Menschen in der Kirche sollen andere Menschen beschützen.
Deshalb ist das verboten.
8. Sie nutzen Ihre Stellung in der Mitarbeit **nicht** aus.
Das heißt:
- Sie zwingen andere Menschen **nicht**, meine Wünsche zu erfüllen.
 - Sie verletzen **keine** Grenzen von anderen.
 - Und Sie zwingen **niemanden** zu sexuellen Kontakten.
9. Manchmal verletzen andere Personen Grenzen.
Das akzeptieren Sie **nicht**.
Sie sprechen diese Personen an.
Und Sie organisieren fachliche Hilfe.
Sie wissen, wo Sie fachliche Hilfe finden.

10. Sie haben eine Schulung zu diesem Verhaltens-Kodex gemacht.
Jetzt kennen Sie die Regeln für den Umgang miteinander.
Und für den Umgang mit Personen, die Sie schützen sollen.
Sie kennen Ihre Pflichten.
Ein Verstoß hat Folgen für Sie.
Vielleicht müssen Sie dann sogar vor Gericht.
Das wissen Sie.

Es gibt eine Richt-Linie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
Sie ist von der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Sie wurde am 18. Oktober 2019 beschlossen.
Dort stehen verschiedene Straf-Taten.
Manche Menschen wurden wegen diesen Straf-Taten verurteilt.
Dann dürfen sie **nicht** in der Evangelischen Kirche arbeiten.

Sie bestätigen:
Sie sind **nicht** wegen einer dieser Straf-Taten verurteilt.
Gegen Sie wird aktuell **nicht** wegen einer solchen Straf-Tat ermittelt.
Sie halten sich an diesen Verhaltens-Kodex.

Name	Vorname	Datum der Geburt	Datum	Unterschrift
------	---------	------------------	-------	--------------



Pflichten bei einer Mitarbeit im Hauptamt oder Ehrenamt in der Evangelisch-Lutherischen Landes-Kirche in Sachsen

Gründe gegen eine Mitarbeit

Es gibt eine Richt-Linie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

In Paragraf 5 Absatz 1, Nummer 1 stehen verschiedene Straf-Taten.

Das Zeichen für Paragraf ist §.

Manche Menschen wurden wegen diesen Straf-Taten verurteilt.

Dann dürfen sie **nicht** in der Evangelischen Kirche arbeiten.

Haben Sie Fragen zu den Straf-Taten?

Fragen Sie Heike Siebert.

Sie arbeitet in der Evangelischen Kirche in Sachsen.

Sie ist für die Verhinderung von sexualisierter Gewalt zuständig.

Telefon: 0341 35531-477

E-Mail: heike.siebert@evlks.de

Die Straf-Taten sind:

§ 171 Pflicht zur Fürsorge oder Erziehung wurde ignoriert

§ 174 Sexueller Missbrauch von Menschen, die Schutz brauchen

§ 174a Sexueller Missbrauch

von Gefangenen, von behördlich verwahrten Menschen

oder von kranken und hilfsbedürftigen Menschen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung von einem Amt

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung von einer besonderen

Beziehung in Beratung, Behandlung oder Betreuung

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern **ohne** Körper-Kontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung von einem sexuellen Missbrauch von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern

Wenn Kinder daran gestorben sind.

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen

zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Wenn das Opfer daran gestorben ist.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten.

Prostituierte bieten Sex für Geld an.

§ 181a Zuhältereie

Zuhälter nehmen das Geld von Prostituierten.

Zuhälter zwingen Prostituierte oft zu dieser Arbeit.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

Das bedeutet: Jemand zeigt in der Öffentlichkeit seine Geschlechts-Teile.

Obwohl die anderen Menschen sie **nicht** sehen wollen.

§ 183a Erregung von einem öffentlichen Ärgernis

Wenn man öffentlich für Aufregung und Ärger sorgt.

Zum Beispiel, weil man sich nackt auszieht oder jemanden belästigt.

§ 184 Verbreitung von Pornographie

Das sind Bilder oder Filme.

Darin sind Geschlechts-Teile und Sex zu sehen.

§ 184a Verbreitung von Pornographie mit Gewalt oder mit Tieren

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz von Pornographie von Kindern

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz von Pornographie von Jugendlichen

§ 184e Veranstaltung und Besuch von Veranstaltungen

mit Pornographie von Kindern und Jugendlichen

§ 184f Ausübung von verbotener Prostitution

§ 184g Prostitution, die Jugendliche gefährdet

§ 184i Sexuelle Belästigung von Menschen

§ 184j Straf-Taten von Gruppen

§ 184k Fotografieren oder Filmen von dem Intim-Bereich

von anderen Menschen

Das verletzt den persönlichen Intim-Bereich.

§ 184l Verkauf, Kauf und Besitz von Sex-Puppen, die wie Kinder aussehen

§ 201a Abs. 3 Fotografieren oder Filmen von dem persönlichen Lebens-Bereich

Das verletzt die persönlichen Grenzen.

Und die Persönlichkeits-Rechte.

§ 225 Misshandlung von Menschen, die Schutz brauchen

§ 232 Handel mit Menschen

§ 232a Zwang zur Prostitution

§ 232b Zwang zu einer Arbeit

§ 233 Ausbeutung der arbeitenden Person

§ 233a Ausbeutung während einer Ausnutzung von einer Freiheits-Beraubung

§ 234 Raub von Menschen

§ 235 Entziehung von Minderjährigen

§ 236 Handel mit Kindern

Abstinenz-Gebot und Abstands-Gebot

Paragraf 4 in der Richt-Linie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

In der Kirche suchen viele Menschen Schutz.

Dadurch entstehen Beziehungen mit viel Vertrauen.

Deshalb muss man gut mit Nähe und Abstand umgehen.

Man muss Verantwortung übernehmen.

In der Seel-Sorge gibt es **keine** sexuellen Kontakte.

Auch in anderen Beziehungen mit viel Vertrauen in der Kirche **nicht**.

Die Menschen in der Kirche sollen andere beschützen.

Deshalb ist das verboten.

Das ist das Abstinenz-Gebot.

Abstinenz bedeutet: Bewusst auf etwas verzichten.

Hier geht es um sexuellen Kontakt zwischen Menschen.

Jede Person empfindet Nähe und Abstand anders.

Man muss das beachten.

Das ist das Abstands-Gebot.

Es bedeutet: Wir halten so viel Abstand, dass alle sich wohlfühlen.

Wir verletzen **keine** persönlichen Grenzen.

Das gilt für Hauptamtliche und für Ehrenamtliche.

Pflicht zum Melden von sexualisierter Gewalt

Paragraf 8 in der Richt-Linie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Manche Menschen verstoßen gegen das Abstinenz-Gebot.

Manchmal gibt es auch sexualisierte Gewalt.

Wenn es Beweise dafür gibt, muss man den Vorfall melden.

Das macht man bei der Melde- und Ansprech-Stelle.

Das müssen Hauptamtliche und Ehrenamtliche tun.

Dabei soll geheim bleiben, wer es gemeldet hat.

Sie dürfen sich beraten lassen, ob der Vorfall sexualisierte Gewalt war.

Das macht die Melde- und Ansprech-Stelle.

Die Regeln zum Arbeits-Recht gelten dabei weiterhin.

Zum Beispiel die Schweige-Pflicht in der Seel-Sorge.

Und besonders die Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Name	Vorname	Datum der Geburt	Datum	Unterschrift
------	---------	------------------	-------	--------------

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.

Weitere Informationen unter www.leicht-lesbar.eu

